



Fachvereinigung Omnibus und Touristik
im GVN

Sicherheitsgurtpflicht in Omnibussen

Ausrüstungs-, Anschnall-, Informationspflicht, Stehplätze

Stand: August 2004

1. Ausrüstungspflicht nach § 35a StVZO

Seit dem 1. Oktober 1999 müssen alle erstmals in den Verkehr kommenden **Reisebustypen** (sowie Mischbusse mit zugelassenen Stehplätzen nur im Gang) über 3,5 t mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Für ältere Omnibusse gibt es keine Nachrüstungspflicht. Die Ausrüstungspflicht gilt nicht für Kraftomnibusse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste gebaut sind (§ 35a Abs. 6 StVZO). Im Linien- und freigestellten Schülerverkehr gibt es somit keine gesetzliche Verpflichtung, Omnibusse mit Sicherheitsgurten einzusetzen oder vorhandene Gurte anzulegen.

2. Anschnallpflicht nach § 21a StVO

Grundsätzlich gilt: Ausrüstungspflicht = Anschnallpflicht, das heißt: Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt werden! Dies gilt sowohl für den Fahrer als auch für die Fahrgäste!

Ausgenommen von der vorgeschriebenen Sicherheitsgurtpflicht sind im KOM-Verkehr:

- Fahrten in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist. Zum Beispiel Linien- und Freistellungsverkehre.
- Das Betriebspersonal in KOM und das Begleitpersonal von besonders betreuungsbedürftigen Personengruppen während der Dienstleistungen, die ein Verlassen des Sitzplatzes erfordern.
- Fahrgäste in Kraftomnibussen mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 3,5 t beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes. Sitzplatzwechsel, Aufsuchen der Toilette oder Bordbar sind also möglich.

3. Informationseinrichtungspflicht des Unternehmers nach § 21 Abs. 2 BOKraft:

Kraftomnibusse, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, müssen geeignete Informationseinrichtungen haben, die den Fahrgästen anzeigen, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind. In Betracht kommen z.B. gut lesbare Aufkleber oder Schilder mit Gurtsymbol oder entsprechende elektronische Anzeigesysteme.

4. Informationspflicht des Busfahrers nach § 8 Abs. 2a BOKraft:

Der Fahrer ist gemäß § 8 Abs. 2 BOKraft verpflichtet, vor Fahrtantritt die Fahrgäste auf die Anlegepflicht von Sicherheitsgurten hinzuweisen.



Fachvereinigung Omnibus und Touristik
im GVN

5. Keine Kontrollpflicht des Fahrzeugführers

Weder den Busunternehmer noch den Busfahrer treffen Kontrollpflichten.

6. Bußgelder

Verstoß gegen Informationspflicht = bußgeldbewährt nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 BOKraft. Schuldhaft Verstöße des Unternehmers gegen die Informationspflicht bzw. fehlende Informationseinrichtungen nach § 21 sind nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld belegt werden.

7. Stehplätzen im Linen- und freigestellten Schülerverkehr

Gemäß § 1 Abs. 2, 22 BOKraft ist eine Beförderung von Kindern auf Stehplätzen zulässig, wenn in der Zulassung des Omnibusses Stehplätze ausgewiesen sind. Keineswegs muss dies vom Schulträger ausdrücklich genehmigt werden.

8. Wie viele Kinder dürfen befördert werden?

Die zulässige Zahl der beförderten Personen ergibt sich aus der Zulassung, d. h. aus den zugelassenen Sitz- und Stehplätzen.

9. Kindersitze

In Omnibussen mit mehr als 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht sind bei der Beförderung von Kindern keine Kindersitze vorgeschrieben (§ 21 StVO). Dies gilt auch für Omnibusse, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind.